

DIE GRÜNEN

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Monika VANA und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30.6.2004
zu Post 7 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Staatsbürgerschaftsausnahme in der Antidiskriminierungsnovelle
der Dienstordnung**

BEGRÜNDUNG

Der Entwurf zum Wiener Antidiskriminierungsgesetz sieht in § 18b Abs 1 eine generelle Ausnahme des Diskriminierungsverbots aufgrund der Staatsbürgerschaft vor.

Im Wiener Antidiskriminierungsgesetz lautet die Ausnahme jedoch: „(...) gelten nicht für unterschiedliche Behandlungen auf Grund der Staatsangehörigkeit, sofern diesen nicht Vorschriften der Europäischen Union über die Gleichstellung von Unionsbürgerinnen und -bürgern und von Drittstaatsangehörigen entgegenstehen.“

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß §30d Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (18. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (18. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (6. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) geändert werden (Antidiskriminierungsnovelle) wird wie folgt geändert:

Artikel I, § 18b Abs 1 soll lauten:

„Eine Diskriminierung im Sinn des § 18a Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die unterschiedliche Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit erfolgt, sofern diese nicht Vorschriften der Europäischen Union über die Gleichstellung von Unionsbürgerinnen und -bürgern und von Drittstaatsangehörigen entgegenstehen,

2. die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme auf Grund der Art der auszuübenden dienstlichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung der Sicherung grundlegender dienstlicher Anforderungen dienen, sofern es sich um eine angemessene Anforderung handelt, oder
3. die unterschiedliche Behandlung auf Grund des Alters oder einer Behinderung durch ein rechtmäßiges Ziel (Abs. 2 oder 3) gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind."

Wien, am 30.6.2004

*Christiane P. /
B. /
Dienst /
...*

